

## 1. GELTUNG

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten für sämtliche Rechtsbeziehungen (Offerten, Vertragsverhandlungen, Verträge) zwischen MEIER TOBLER AG, Nebikon („MEIER TOBLER“) als Käuferin und ihren Lieferanten als Verkäufer („LIEFERANT“) betreffend Kauf und Lieferung von Gegenständen („PRODUKTE“). Sie bilden einen integrierenden Bestandteil aller zwischen MEIER TOBLER und LIEFERANT bestehenden Rechtsbeziehungen, ausgenommen einzig, die Parteien hätten explizit und schriftlich etwas anderes vereinbart.

Von diesen AEB abweichende oder ergänzende Bestimmungen sowie Allgemeine Geschäftsbedingungen und andere Vertragsdokumente des LIEFERANTEN (auch wenn diese in eine Offerte oder Bestellbestätigung des LIEFERANTEN integriert worden oder anderweitig MEIER TOBLER mitgeteilt worden sind) gelten nur, sofern MEIER TOBLER diesen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat.

Mit der Annahme einer Bestellung von MEIER TOBLER stimmt der LIEFERANT diesen AEB zu. Überträgt der LIEFERANT die Herstellung, Verpackung und/oder Lieferung der PRODUKTE ganz oder teilweise einem Dritten (z.B. Untertierlieferanten, Subunternehmer etc.), so auferlegt er diese AEB auch dem Dritten.

Sollte sich eine Bestimmung dieser AEB als ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig erweisen, so hat dies keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und dieser AEB insgesamt. Die Bestimmung durch eine neue, ihrem rechtlichen Inhalt und wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommende Bestimmung ersetzt.

Der LIEFERANT kann ohne vorherige schriftliche Zustimmung von MEIER TOBLER keine Rechte und Pflichten auf Dritte übertragen (weder ganz noch teilweise).

Sofern in den AEB keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Der Schriftform gleichgestellt sind alle Formen der Übermittlung, die den Nachweis durch Text ermöglichen, wie Telefax oder E-Mail.

## 2. VERTRAGSABSCHLUSS

Ein Vertrag zwischen MEIER TOBLER und LIEFERANT kommt nur dann gültig zustande, wenn MEIER TOBLER die Vertragsannahme erklärt (Zustimmung). Diese Zustimmung erfolgt mittels schriftlicher Bestellung von MEIER TOBLER oder mit der Bestellung übereinstimmender schriftlicher Bestätigung durch LIEFERANT oder durch Unterzeichnung eines schriftlichen Vertrages (VERTRAGSABSCHLUSS). Der LIEFERANT verpflichtet sich, Bestellungen von MEIER TOBLER innert drei Arbeitstagen nach deren Eingang zu bestätigen. Sofern nach einer Bestellung keine schriftliche Bestätigung des LIEFERANTEN erfolgt, gilt der VERTRAGSABSCHLUSS mit dem Inhalt der Bestellung von MEIER TOBLER als zustande gekommen, falls der LIEFERANT mit der Ausführung beginnt oder der Bestellung nicht innerhalb von 5 Werktagen widerspricht.

## 3. STORNIERUNGEN / FORCE MAJEURE

Nach VERTRAGSABSCHLUSS kann MEIER TOBLER bis zum Eintreffen der gesamten Lieferung der PRODUKTE am LIEFERORT Bestellungen stornieren, gegen Ersatz der dem LIEFERANTEN aus diesen Bestellungen entstandenen direkten Kosten. Anspruch auf solchen Kostenersatz besteht aber nur, falls die PRODUKTE vom LIEFERANTEN nicht anderweitig verkauft oder verwendet werden können. MEIER TOBLER ersetzt nur Kosten, die der LIEFERANT durch Belege nachweisen kann.

Force Majeure befreit die Parteien für die Dauer der Störung von den Leistungspflichten. Solch höhere Gewalt sind z.B. Naturkatastrophen, Epidemien, Streiks oder sonstige unverschuldete Betriebsstörungen, die länger als drei Wochen dauern. Jede Partei ist berechtigt, unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen vom Vertrag ganz oder

teilweise zurückzutreten, der LIEFERANT allerdings nur, wenn er MEIER TOBLER den Grund der Behinderung und deren voraussichtliche Dauer innerhalb einer Woche nach Eintritt der höheren Gewalt schriftlich mitteilt.

## 4. TRANSPORT

Der LIEFERANT sorgt für die Lieferung der PRODUKTE (einschliesslich Abladen und Stapeln) an den vereinbarten Ort (LIEFERORT). Er sorgt auf eigene Kosten für einen geeigneten Transport zum LIEFERORT.

Jede Sendung von PRODUKTEN enthält einen Lieferschein, auf dem insbesondere folgende Angaben vermerkt sind: Bestellnummer / Anzahl / Artikelnummer / Artikelbezeichnung / Lieferdatum / Besteller / Absender.

Vorbehältlich der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von MEIER TOBLER ist der LIEFERANT nicht zu Teillieferungen berechtigt. Sämtliche durch eine Teillieferung entstehende Mehrkosten, insbesondere Transportkosten, sind vom LIEFERANTEN zu tragen. Eine im Einzelfall vereinbarte Teillieferung ist als solche auf dem Lieferschein durch den LIEFERANTEN zu kennzeichnen.

Der LIEFERANT hat im grenzüberschreitenden Verkehr den PRODUKTEN jenen gültigen Präferenznachweis (Warenverkehrsbescheinigung, Ursprungserklärung auf der Rechnung u.ä.) beizufügen, der im Bestimmungsland zur präferenzbegünstigten Einfuhrzollabfertigung erforderlich ist. Ferner ist der LIEFERANT für in der Schweiz bezogene PRODUKTE zur Abgabe von Lieferantenerklärungen zum Ursprungsnachweis verpflichtet. Die dafür entstehenden Kosten gehen zu Lasten des LIEFERANTEN.

Der LIEFERANT ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben auf den Ursprungsnachweisen verantwortlich. Er ist verpflichtet, unabhängig von einem allfälligen Verschulden, MEIER TOBLER (und den Kunden von MEIER TOBLER) jeglichen Schaden (einschliesslich aber nicht beschränkt auf sämtliche Zölle, Abgaben, Gebühren und andere Mehrbelastungen) zu ersetzen, der dadurch entsteht, dass der präferentielle Ursprung infolge fehlenden oder fehlerhaften Nachweises von den zuständigen Behörden im Bestimmungsland nicht anerkannt wird.

Der LIEFERANT hat MEIER TOBLER mit allen erforderlichen Mitteln zu unterstützen, die zur Reduzierung oder Minimierung der Zahlungsverpflichtungen von MEIER TOBLER hinsichtlich Zölle notwendig sind.

## 5. LIEFERTERMIN

Der LIEFERANT verpflichtet sich, alle notwendigen und angemessenen Massnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die PRODUKTE vertragsgemäss MEIER TOBLER zugehen. Er hat MEIER TOBLER unverzüglich über alle Ereignisse zu unterrichten, die zu einer Lieferverzögerung oder zu einer Nichteinhaltung der Mengen führen oder führen können.

Liefertermine sind verbindlich. Für die Rechtzeitigkeit der Lieferung ist die Lieferung der PRODUKTE am LIEFERORT massgebend.

Werden keine anderslautenden Angaben vereinbart, nimmt MEIER TOBLER Lieferungen ausschliesslich zu den normalen Geschäftszeiten an.

Der LIEFERANT erkennt an, dass Liefertermine und -mengen von wesentlicher Bedeutung für die Vertragserfüllung sind und MEIER TOBLER deshalb eine Lieferung ganz oder teilweise zurückweisen und/oder an den LIEFERANTEN auf dessen Kosten zurücksenden kann, wenn die Lieferung vor oder nach dem Liefertermin oder in grösserer Menge erfolgt als vereinbart.

## 6. LIEFERORT

Die Lieferung der PRODUKTE hat ausschliesslich an der vereinbarten Lieferanschrift („LIEFERORT“) zu erfolgen, zu den vereinbarten Lieferbedingungen.

## 7. GEFAHRENÜBERGANG

Nutzen und Gefahr gehen mit Lieferung der PRODUKTE am LIEFERORT durch Annahme von MEIER TOBLER auf MEIER TOBLER über. Der LIEFERANT trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der PRODUKTE bis zur Annahme durch MEIER TOBLER.

## 8. PREISE UND ZAHLUNGSKONDITIONEN

Soweit der Vertrag der Parteien keine andere Regelung enthält, gilt der Preis „Delivered Duty Paid“/„Geliefert verzollt“ (DDP), Sitz von MEIER TOBLER, gemäss Incoterms 2010.

Die Rechnung des LIEFERANTEN ist mit dem Datum der Versendung der PRODUKTE und der Bestellnummer zu versehen und MEIER TOBLER unmittelbar nach Lieferung der PRODUKTE separat zu übersenden.

Die Bezahlung der Rechnung durch MEIER TOBLER beinhaltet keine Anerkennung der Mängelfreiheit oder Vollständigkeit der Lieferung.

Bei mangelhafter Lieferung ist MEIER TOBLER berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemässen Erfüllung zurückzuhalten

Der LIEFERANT hat keinerlei Retentions- oder andere Zurückbehaltungsrechte. Er ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von MEIER TOBLER nicht berechtigt, seine Forderungen gegen MEIER TOBLER abzutreten. Er kann zudem Forderungen von MEIER TOBLER nur unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenansprüche zur Verrechnung bringen.

Vorbehältlich einer ausdrücklichen schriftlichen anderslautenden Vereinbarung sind die Zahlungskonditionen: 30 Tage inkl. vereinbarter Skonto, oder, nach Wahl von MEIER TOBLER: EOM + 63 Tage netto.

## 9. GEWÄHRLEISTUNGEN LIEFERANT

Der LIEFERANT gewährleistet die Mängelfreiheit der PRODUKTE und deren Eignung für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung. Er gewährleistet darüber hinaus, dass die PRODUKTE alle die für sie in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein geltenden Gesetze und Bestimmungen erfüllen

Der LIEFERANT garantiert die Lieferung der PRODUKTE zu dem vereinbarten Termin und in der vereinbarten Menge, entsprechend der vereinbarten Dienstgüte.

Alle vom LIEFERANTEN an MEIER TOBLER gelieferten PRODUKTE haben in allen Aspekten der vereinbarten Spezifikation zu entsprechen („SPEZIFIKATION“). Der LIEFERANT erkennt an, dass die Übereinstimmung der PRODUKTE mit der SPEZIFIKATION eine wesentliche Vertragsbedingung darstellt und dass MEIER TOBLER berechtigt ist, die Annahme von PRODUKTEN zu verweigern, die nicht vollumfänglich mit der SPEZIFIKATION übereinstimmen.

### *Bei verspäteter Lieferung*

Mit Ausnahme von Force Majeure ist MEIER TOBLER im Falle der Nichteinhaltung der vereinbarten Liefertermine berechtigt, vom LIEFERANTEN Ersatz aller daraus entstehenden Verluste und Schäden zu verlangen. Der LIEFERANT gewährt MEIER TOBLER im Sinne einer Vertragsstrafe in jedem Fall zusätzlich pro Woche Verspätung der Lieferung 1% Ermässigung auf dem vereinbarten Vertragspreis exklusive MwSt., maximal jedoch 10% auf dem vereinbarten Vertragspreis der Lieferung. Der LIEFERANT ist nicht verpflichtet, entgangenen Gewinn von MEIER TOBLER zu ersetzen, es sei denn, er hat den Liefertermin um mehr als zehn Tage überschritten. MEIER TOBLER kann zudem, nach Ansetzung einer kurzen Nachfrist (welche bei Fixgeschäften wegfällt), unabhängig von einem allfälligen Verschulden des LIEFERANTEN vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten.

### *Bei mangelhafter Lieferung*

Die Gewährleistungsfrist beginnt für alle PRODUKTE mit dem

Lieferzeitpunkt und endet an dem früheren der folgenden Zeitpunkte:

- (i) mit Ablauf der Gewährleistungsfrist, die dem Endabnehmer der PRODUKTE, in die diese eingebaut worden sind, zusteht, oder
- (ii) am fünften (5.) Jahrestag der Lieferung.

MEIER TOBLER ist während der gesamten Dauer der Gewährleistungsfrist zur Geltendmachung von Mängeln berechtigt. Die Prüf- und Rügeobliegenheiten gemäss Art. 201ff. OR und Art. 367ff. OR sind ausdrücklich wegbedungen.

Nur wenn ein Mangel entdeckt wird, bevor das fehlerhafte PRODUKT das Lager von MEIER TOBLER verlassen hat, wird dem LIEFERANTEN in der Regel Gelegenheit gegeben, den Mangel zu beseitigen oder das fehlerhafte PRODUKT zu ersetzen, immer vorausgesetzt, die Beseitigung führt zu keiner wesentlichen Verzögerung bei MEIER TOBLER.

Wenn von MEIER TOBLER vernünftigerweise nicht erwartet werden kann, dem LIEFERANTEN die Mangelbeseitigung oder die Ersetzung der fehlerhaften PRODUKTE zu gestatten, oder wenn dieser nicht zur Nachbesserung oder Nachlieferung in der Lage ist, kann MEIER TOBLER die fehlerhaften PRODUKTE auf Kosten des LIEFERANTEN an diesen zurückgeben.

Wird das gleiche PRODUKT wiederholt fehlerhaft geliefert, so ist MEIER TOBLER berechtigt, vom gesamten Vertrag zurückzutreten.

In jedem dieser Fälle hat der LIEFERANT MEIER TOBLER für alle Schäden und Verluste zu entschädigen, die bei MEIER TOBLER durch die Lieferung der mangelhaften PRODUKTE entstehen.

Soweit möglich werden die mangelhaften PRODUKTE dem LIEFERANTEN auf seinen Wunsch und auf seine Kosten von MEIER TOBLER zur Verfügung gestellt.

Liegt ein Serienfehler (gehäufte zufällige Fehler mit gleicher Ursache oder systematische Fehler) vor, so muss der LIEFERANT den kostenlosen Ersatz übernehmen mit einwandfreien typengleichen oder besseren PRODUKTEN. Allfällige Arbeiten und Kosten für Demontage- bzw. Montagearbeiten sowie fachgerechte Installationen und Inbetriebnahmen gehen zu Lasten des LIEFERANTEN.

## 10. HAFTUNG UND SCHADENERSATZ

Der LIEFERANT haftet für alle bei MEIER TOBLER eintretenden Schäden und Verluste, die durch eine Verletzung von Pflichten des LIEFERANTEN aus dem Vertrag verursacht werden. Soweit diese Haftung ein Verschulden voraussetzt, bleiben die diesbezüglichen Regelungen unberührt. Der LIEFERANT hat MEIER TOBLER von allen resultierenden Verbindlichkeiten, Kosten, Schäden und Aufwendungen (einschliesslich Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten) schadlos zu halten und freizustellen.

Macht ein Dritter gegen MEIER TOBLER im Zusammenhang mit den vom LIEFERANTEN gelieferten PRODUKTEN oder deren Verwendung durch MEIER TOBLER oder durch deren Kunden Ansprüche geltend, z.B. wegen Nichteinhaltung gesetzlicher oder sonstiger allgemein verbindlicher Regelungen oder wegen angeblicher Verletzung gewerblicher Schutzrechte o.dgl., hat der LIEFERANT, soweit die Ursache nicht im Herrschafts- und Organisationsbereich von MEIER TOBLER gesetzt ist, unabhängig von einem Verschulden, MEIER TOBLER von sämtlichen Schadenersatzansprüchen Dritter und den damit verbundenen Verbindlichkeiten, Kosten, Schäden und Aufwendungen (einschliesslich Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten) schadlos zu halten und freizustellen.

Der LIEFERANT verpflichtet sich, MEIER TOBLER von sämtlichen Ansprüchen aus Produkthaftpflicht schadlos zu halten.

Der LIEFERANT hat auf eigene Kosten eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung in einem branchenüblichen und angemessenen Umfang abzuschliessen, welche seine Haftung gegenüber MEIER TOBLER und Dritten im erforderlichen Umfang abdeckt. Er hat MEIER TOBLER auf

Anforderung jederzeit und unverzüglich Nachweise über den Bestand und den Deckungsumfang dieser Versicherungen vorzulegen. Das Bestehen eines Versicherungsvertrages führt nicht zu einer Beschränkung der sich Vertrag oder diesen AEB ergebenden Verpflichtungen des LIEFERANTEN.

Kaufrecht und weiteren entsprechenden Staatsverträgen.

**Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz von MEIER TOBLER.** MEIER TOBLER ist berechtigt, auch jedes andere zuständige Gericht anzurufen.

**Gültig ab 1. Januar 2018.**

## **11. NUTZUNGSRECHTE UND WERBUNG**

Sämtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte an Schutzrechten (welche beim LIEFERANTEN entstanden sind oder von ihm erworben wurden, wie z.B. Urheber- und sonstige Schutzrechte) an den PRODUKTEN gehen mit dem Erwerb unwiderruflich, sofort und ausschliesslich sowie inhaltlich, örtlich und zeitlich unbeschränkt, auf MEIER TOBLER über.

Der LIEFERANT ist verpflichtet, die PRODUKTE frei von Rechten Dritter (insbesondere frei von Urheber- und sonstigen Schutzrechten Dritter) zu liefern, welche die Erreichung des vertraglich vereinbarten Zwecks beeinträchtigen und/oder ausschliessen. Er stellt MEIER TOBLER von allen Ansprüchen Dritter frei wegen der Verletzung von Rechten, einschliesslich der Kosten der Rechtsverteidigung und/oder Rechtsverfolgung.

Der LIEFERANT hat die PRODUKTE nach den Vorgaben von MEIER TOBLER zu kennzeichnen.

Keine Partei darf urheberrechtlich geschützte Namen, Logos, Handelsbezeichnungen, Schutzmarken oder Dienstleistungsmarken der anderen Partei ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei verwenden.

Der LIEFERANT darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von MEIER TOBLER die Tatsache, dass er Vertragspartner oder Lieferant von MEIER TOBLER ist, weder durch Marketingmassnahmen noch sonst in irgendeiner Weise veröffentlichen, es sei denn, eine solche Veröffentlichung ist aufgrund zwingender rechtlicher Vorschriften geboten.

Falls MEIER TOBLER dem LIEFERANTEN Materialien, Ausstattungen, Werkzeuge, Farbstoff und Formen für die Herstellung der PRODUKTE überlässt, stehen sämtliche Rechte daran (inkl. geistige Eigentumsrechte) (i) dauerhaft im alleinigen Eigentum von MEIER TOBLER und verbleiben dort, (ii) sind diese vom LIEFERANTEN auf eigene Gefahr jederzeit sicher zu verwahren, (iii) sind diese vom LIEFERANTEN jederzeit zu warten und in gutem Zustand zu bewahren, bis sie MEIER TOBLER zurückgegeben werden, (iv) dürfen diese nicht ohne Übereinstimmung mit den schriftlichen Anweisungen von MEIER TOBLER verwendet oder entsorgt werden (einschliesslich zur Herstellung der PRODUKTE für eine andere Person) und (v) sind diese nach Aufforderung unverzüglich an MEIER TOBLER zurückzugeben.

Alle Kennzeichen, die im Eigentum von MEIER TOBLER oder mit ihr verbundener Unternehmen stehen, sind und bleiben dauerhaft im Eigentum von MEIER TOBLER. Alle Vorteile, die sich aus der Nutzung der Kennzeichen von MEIER TOBLER oder mit ihr verbundener Unternehmen stehen, entstehen zu Gunsten von MEIER TOBLER.

## **12. GEHEIMHALTUNG**

Der LIEFERANT verpflichtet sich, alle ihm aufgrund der Rechtsbeziehung zu MEIER TOBLER überlassenen oder zugänglich gemachten Kenntnisse, Unterlagen, Hilfsmittel und sonstigen Gegenstände, Informationen oder Daten ausschliesslich zur Erfüllung seiner vereinbarten Aufgaben zu verwenden und sie weder Dritten zu überlassen oder zur Kenntnis zu geben, noch sie im Interesse oder zum Vorteil Dritter zu gebrauchen. Diese Geheimhaltungspflicht dauert bis 12 Monate nach Auflösung der Vertragsbeziehung mit MEIER TOBLER.

## **13. ANWENDBARES RECHT / GERICHTSSTAND**

Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen LIEFERANT und MEIER TOBLER unterstehen materiellem Schweizer Recht, unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinigten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG), namentlich dem Wiener